Inklusion im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Die schrittweise Umsetzung und resultierende Handlungsbedarfe

Niklas Helsper M.A.
Fachbereichsleitung Eingliederungshilfe und Gesundheitswesen des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

Hintergrund

„Im Dialogprozess *Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* haben sich Bund, Länder und Kommunen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe im letzten Jahr darüber ausgetauscht, in welchen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsbedarf besteht und wie Verbesserungen erreicht werden können. Rund 5.500 Expertinnen und Experten haben sich in die Diskussion eingebracht. Und rund 4.000 Fachkräfte und Betroffene – junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern – wurden an wissenschaftlichen Begleitstudien beteiligt.
Auf Grundlage der Erkenntnisse des Dialogprozesses wurde der heute vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf entwickelt.“ Pressemitteilung BMFSFJ, 22.04.21

mitreden & mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Wiss. Begleitung des Dialogprozesses zur SGB VIII-Novellierung

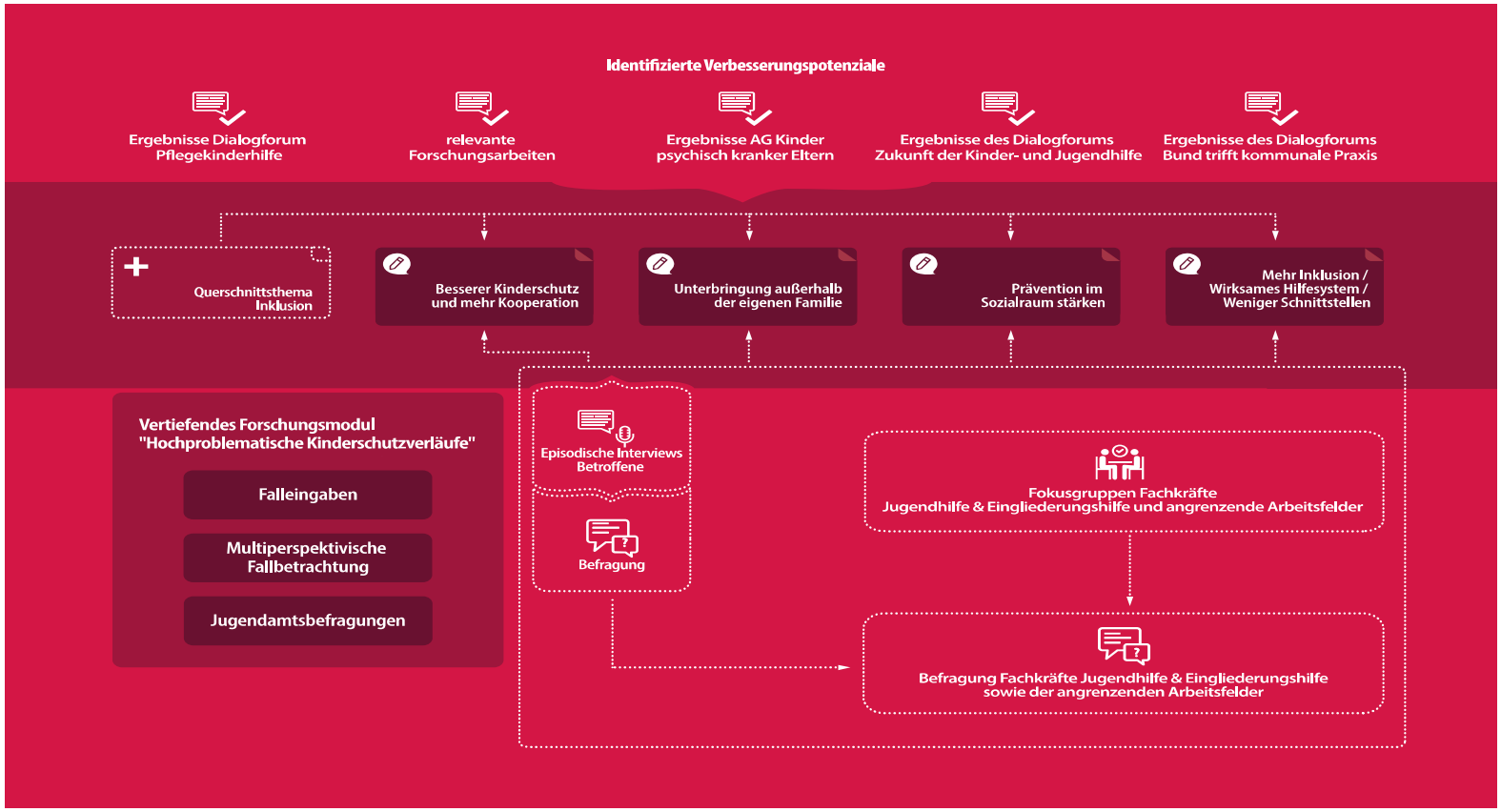

Hohe Beteiligung: n ~ 4.000

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

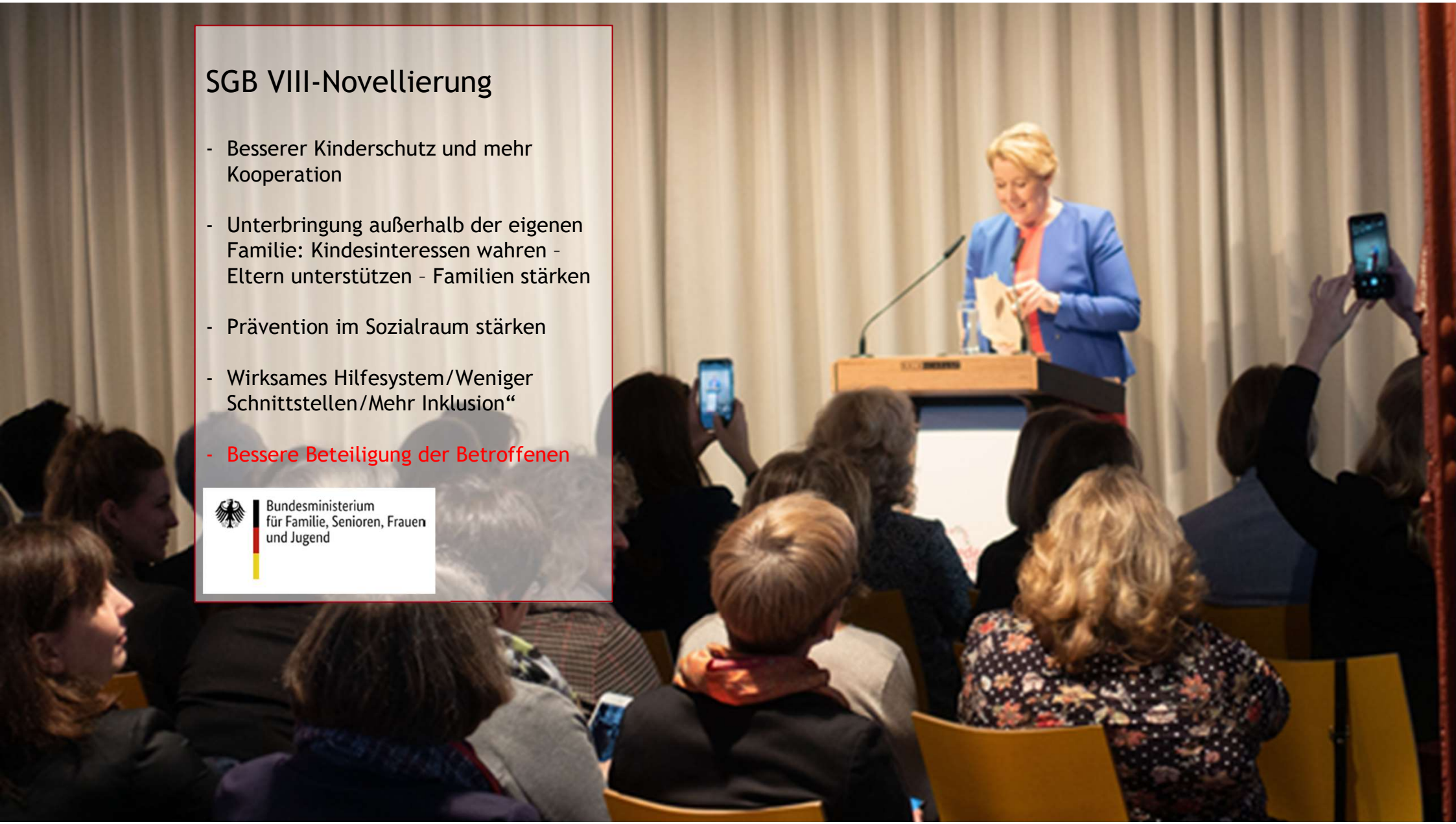

SGB VIII-Novellierung

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“
- Bessere Beteiligung der Betroffenen

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses

IKJ
INSTITUT FÜR
KINDER- UND
JUGENDHILFE

Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

IKJ
INSTITUT FÜR
KINDER- UND
JUGENDHILFE

Befunde zu TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII

Erwartungen und Wünsche an eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

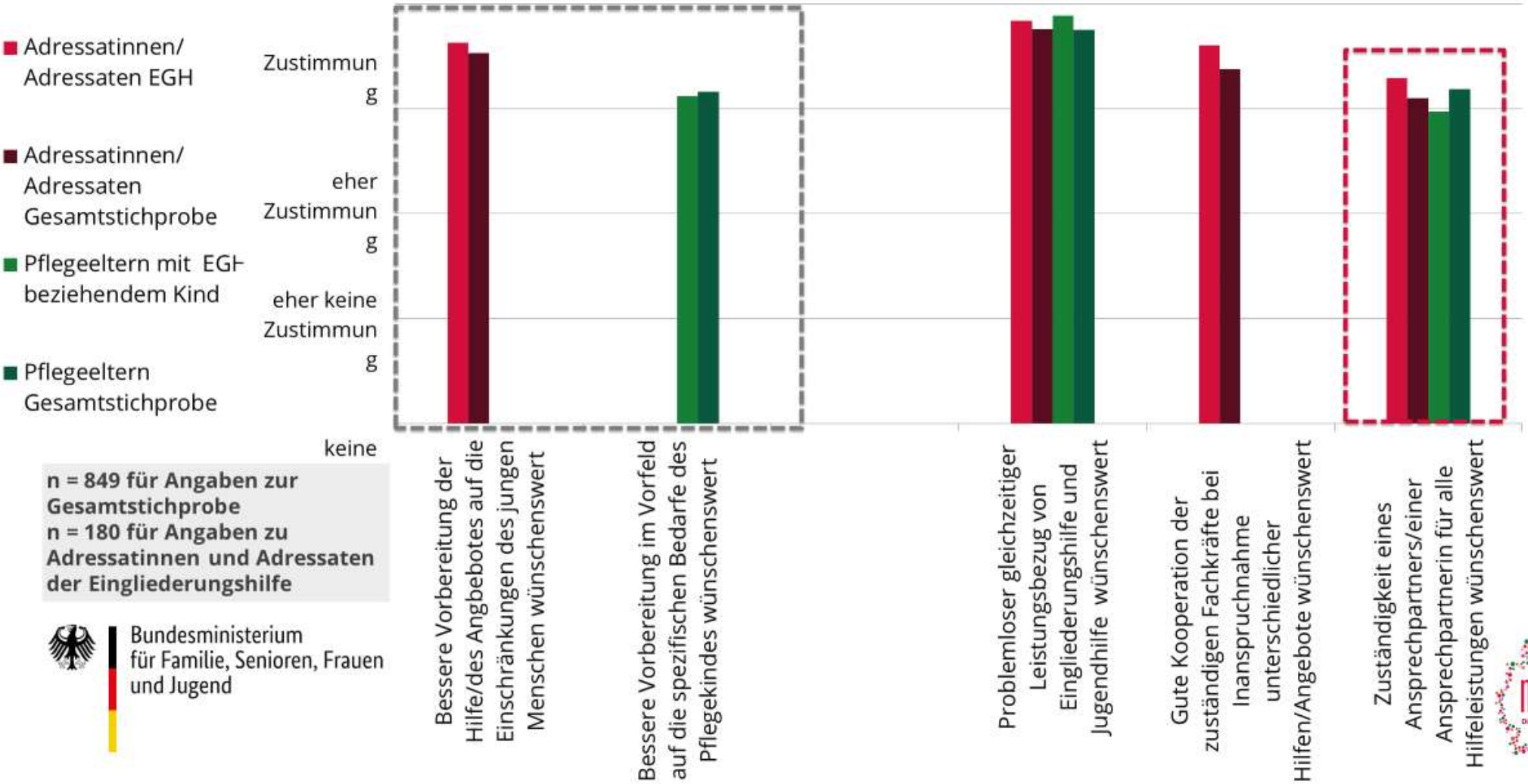

n = 849 für Angaben zur Gesamtstichprobe
n = 180 für Angaben zu Adressatinnen und Adressaten der Eingliederungshilfe

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

mitreden & mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

Entwicklungsaufgaben zur inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII

Öffentliche Jugendhilfe	Freie Jugendhilfe	Landesstellen	Medizinische Versorgung	Eingliederungshilfe	Adressatinnen und Adressaten
Modellhafte Entwicklung und Evaluation einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor der regelhaften Implementierung	Vor einer Zusammenführung der Leistungsbereiche muss die Jugendhilfeplanung analysieren, welche zusätzlichen Strukturen und Angebote für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geschaffen werden müssen				
	Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechtes				
	Notwendigkeit der Qualifizierung von Mitarbeitenden der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Schaffung von multidisziplinären Teams in den Jugendämtern, um den Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können				Aufbau von personellen Ressourcen und spezifischem Wissen
	Sicherstellung der Barrierefreiheit innerhalb der Jugendämter				
	Inklusive Zusammensetzung und Ausgestaltung der AGs nach § 78 SGB VIII				

Befunde zu TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

Erfahrungen zur Nutzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten durch junge Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien

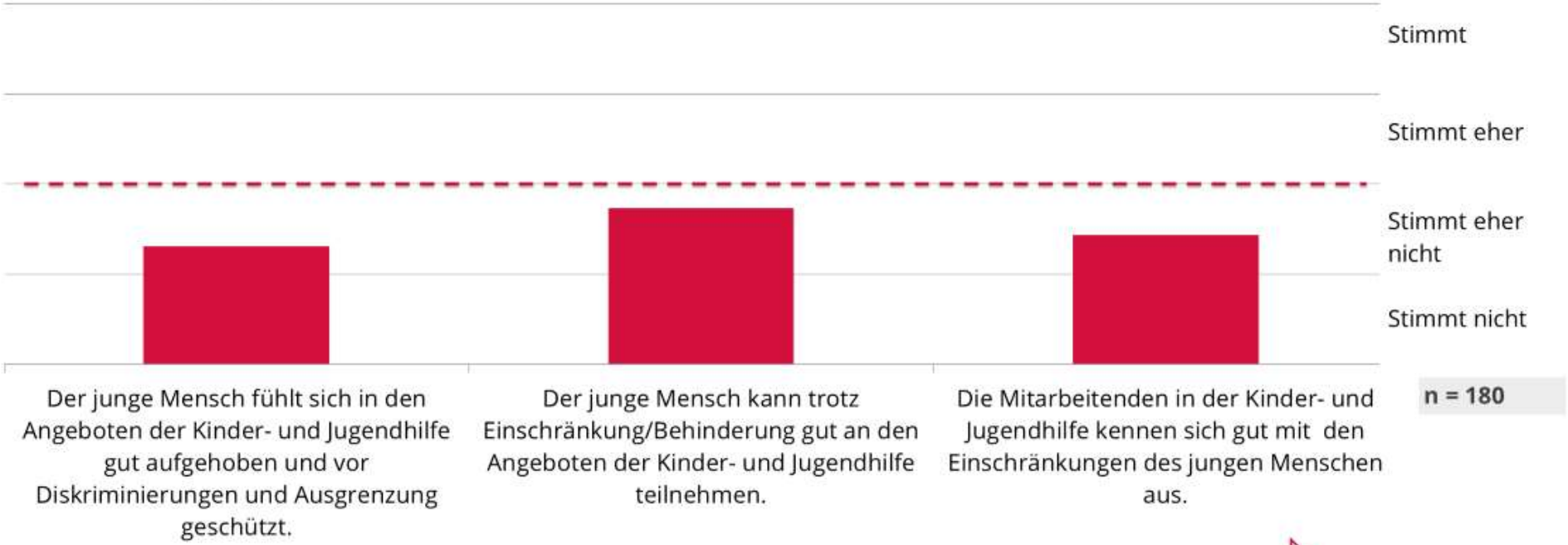

n = 180

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten mit Beeinträchtigungen bisher eher nicht bedarfsgerecht für sie ausgestaltet.

mitreden & mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

Befunde zu TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

Erfahrungen von jungen Menschen zur Herabwürdigung innerhalb des Hilfesystems

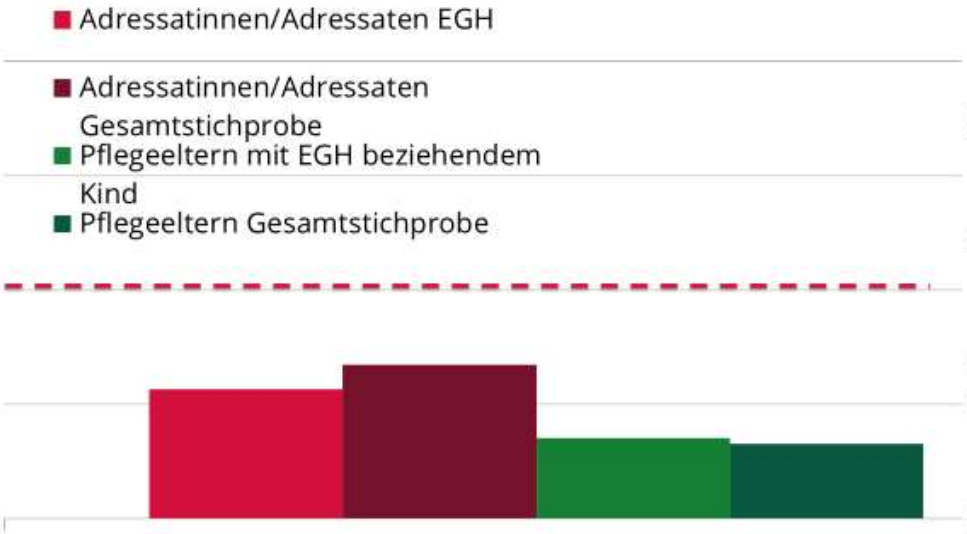

Während der Hilfe/des Angebotes/des Pflegeverhältnisses wurde der junge Mensch von Fachkräften aus dem Hilfesystem herabgewürdigt oder in anderer Art schlecht behandelt.

Erwartungen an Kontrollen von leistungserbringenden Einrichtungen

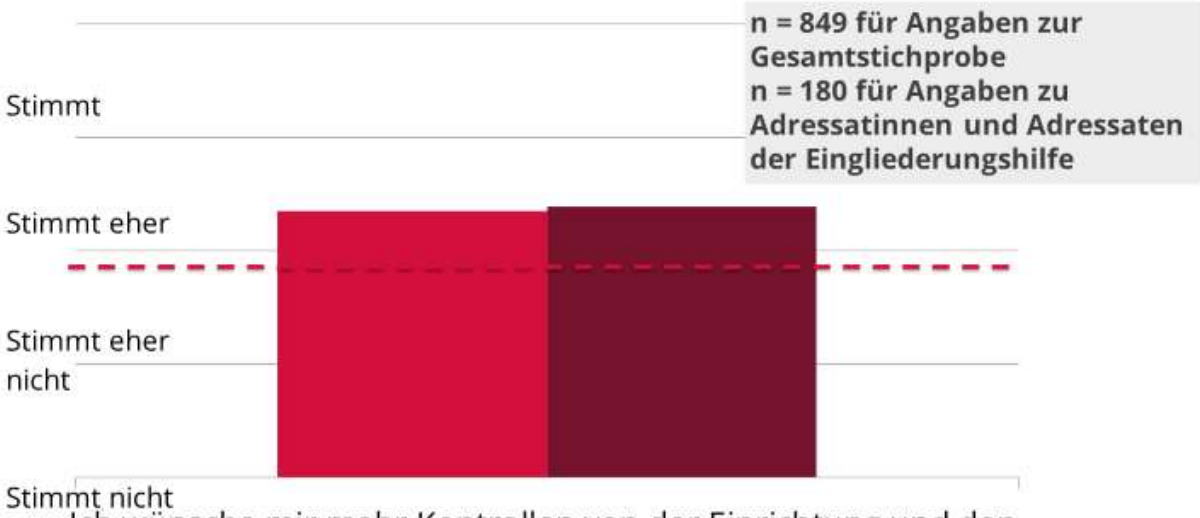

Ich wünsche mir mehr Kontrollen von der Einrichtung und den Mitarbeitenden, wo die Hilfe/das Angebot stattfindet.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Obwohl eher keine Erfahrungen mit schlechter Behandlung durch Fachkräfte des Hilfesystems gemacht wurden, gibt es den moderaten Wunsch nach mehr Kontrollen der leistungserbringenden Einrichtungen und deren Personals.

mitreden & mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

Entwicklungsaufgaben zur bedarfsgerechten Ausgestaltung von Hilfen und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	Freie Kinder- und Jugendhilfe	Landes-stellen	Medizinische Versorgung	Eingliederungshilfe	Adressatinnen und Adressaten
Inklusive Ausrichtung bestehender Angebote der Leistungserbringer → Qualifizierung von Mitarbeitenden und Systemen					Erarbeitung von Konzepten, um die Förderungen aller jungen Menschen gleichermaßen sicherzustellen
Stärkung der Zusammenarbeit mit der medizinischen Versorgung					
Abbau hochschwelliger Antragsverfahren, um den Zugang zu Hilfen zu erleichtern und die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu fördern					
			Schaffung bedarfsgerechter Angebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen		
					Ausbau von multi-disziplinären Angeboten, in denen die Kompetenzen aus beiden Arbeitsfeldern gebündelt sind

Und außerdem: Denkanstöße aus den qualitativen Erhebungen zum Thema „mehr Inklusion“

Der Inklusionsgedanke sollte sich nicht nur im engen Sinne auf junge Menschen mit Behinderung beziehen, sondern auch auf junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund und von Armut betroffene junge Menschen und ihre Familien.

Schutzräume für junge Menschen mit Beeinträchtigungen müssen trotz Inklusion zum Teil erhalten bleiben, um Entwicklungserfolge zu fördern und Diskriminierungserfahrungen zu reduzieren.

Konzeption und inklusive Leistungserbringung

- Neuregelung der Eingliederungshilfe in § 35a SGB VIII zum 1.1.2028
- Zusammenführung der getrennten Tatbestände Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zum 1.1.2028
- Aber: Gemeinsame Leistungserbringung ist bereits jetzt möglich:

1.) § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht."

2.) § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII: „Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken."

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) **Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor.** Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf **Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.**“

mitreden & mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die **Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor.** Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

„§ 10b Verfahrenslotse

(1) **Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen**, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben **bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen.** Der Verfahrenslotse soll die **Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. (2) **Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit**. **Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern**.“

mitreden & gestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Verfahrenslotse hinsichtlich Eingliederungshilfe
- Weit mehr als Beratung. Auch Begleitung und Hinwirken auf Hilfe (z.B. teure Einzelfallhilfe und keine „Pool-Lösung“)
- Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Rollenkonflikte?

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

§ 107 Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht 1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie 2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

mitreden & gestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe gelten-den Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durch-führung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Aus-wirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.“

mitreden & mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- & Jugendhilfe

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Inklusives SGB VIII

Weiterentwicklung eines inklusiven Leistungsrechts in 3 Stufen

1. Stufe (sofort): Direkt mit Inkrafttreten des KJSG soll eine Verankerung des inklusiven Leitgedankens an mehreren Stellen erfolgen (Ergänzung § 1 SGB VIII um selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe; inklusive Ausrichtung § 11 SGB VIII, inklusive Betreuung nach §§ 22 f. SGB VIII usw.)

Inklusives SGB VIII

- 2. Stufe (2024): Implementierung eines „Verfahrenslotsen“ in § 10b SGB VIII. Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei Beantragung von Eingliederungshilfe

- 3. Stufe (2028): Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Aber: Notwendigkeit des Inkrafttretens eines entsprechenden Bundesgesetzes

Zukunftsthemen

- Öffnung der Angebote hinsichtlich inklusiver Fragestellungen
  - Barrierefreiheit* → Neue Fachlichkeit aufbauen
  - Kooperationsanforderungen im Außen und Innen → Gemeinsame Sprache entwickeln
  - Neue Begrifflichkeiten und Themen erschließen → Neue Sensibilität entwickeln
  - Neue Konkurrenz → Sich neu positionieren lernen

*mit schamloser Werbung auf unsere Akademieangebote verknüpfen ☺

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Weitere Informationen

IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Saarstraße 1
55122 Mainz

Annastr. 66a
45130 Essen

Tel.: 0 61 31 - 94 79 7 - 0
Fax: 0 61 31 - 94 79 7 - 77

institut@ikj-mainz.de

www.ikj-mainz.de, www.ikj-akademie.de

www.facebook.com/IKJMainz